

18.08.2016

Praxisänderung Fremdbetreuungskosten von Kindern

Ab Steuerperiode 2016 können nur noch Fremdbetreuungskosten abgezogen werden, die bis zur Vollendung des 14. Altersjahres angefallen sind.

Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesrecht regelt die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Drittbetreuung von Kindern unter den allgemeinen Abzügen. Es begrenzt den Abzug auf Fremdbetreuungskosten, die bis und mit Vollendung des 14. Altersjahres des betreuten Kindes angefallen sind (Art. 33 Abs. 3 DBG und Art. 9 Abs. 2m StHG).

Nach Luzerner Steuergesetz (StG) sind Eigen- und Fremdbetreuungskosten für Kinder, welche das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, abziehbar. Der Fremdbetreuungskostenabzug ist an den Eigenbetreuungskostenabzug gekoppelt und als Sozialabzug ausgestaltet (§ 42 Abs. 1b und c StG). Für die Gewährung der Sozialabzüge gilt das sogenannte Stichtagsprinzip. Massgebender Stichtag ist grundsätzlich das Jahresende. Das Stichtagsprinzip verhindert daher generell einen Abzug von Fremdbetreuungskosten im Jahr, in dem ein Kind das 15. Altersjahr vollendet. Die Umschreibung in § 42 Abs. 1b und c StG lässt damit im Gegensatz zum Bundesrecht einen Abzug während des ganzen Kalenderjahres, in dem ein Kind das 14. Altersjahr vollendet hat, zu. Nach Bundesrecht abziehbar sind dagegen nur die Kosten, die längstens bis zum konkreten Geburtstag, mit dem das Kind das 14. Altersjahr vollendet, anfallen.

Bisherige Praxis

Bis und mit Steuerperiode 2015 wurden aufgrund der bisherigen Formulargestaltung sämtliche Fremdbetreuungskosten des Jahres, in dem ein Kind das 14. Altersjahr vollendet hat, deklariert und zum Abzug zugelassen. Für die direkte Bundessteuer wurde aus veranlagungsökonomischen Gründen keine pro-rata-Beschränkung des Abzugs nur für Kosten bis zum Geburtstag vorgenommen. Man passte mit andern Worten die Praxis bei der direkten Bundessteuer derjenigen der Staats- und Gemeindesteuern an.

Eine Überprüfung dieser Praxis drängte sich auf, zumal inzwischen auch die Übergangsfrist zur Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen zum Abzug von Fremdbetreuungskosten an das StHG abgelaufen war. Dieses findet daher direkt Anwendung, soweit ihm das kantonale Recht widerspricht (Art. 72l StHG).

Neue Praxis

Ab Steuerperiode 2016 wird nun der Abzug der Fremdbetreuungskosten bei den Staats- und Gemeindesteuern an das Bundesrecht angeglichen. Das Formular ist entsprechend angepasst worden. Abziehbar sind daher generell nur noch die Kosten, die längstens bis zum konkreten Geburtstag, mit dem das Kind das 14. Altersjahr vollendet, angefallen sind.

Bestehende Unterschiede Staats- und Gemeindesteuern / direkte Bundessteuern

Bei den direkten Bundessteuern ist der Abzug für die Drittbetreuung für jedes Kind auf CHF 10'100 pro Jahr begrenzt, unabhängig davon, ob die Kosten zufolge Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit anfallen.

Bei den Staats- und Gemeindesteuern sind die Kosten für die Fremdbetreuung

- zufolge Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung auf CHF 4'700 für jedes Kind begrenzt
- zufolge Erwerbsunfähigkeit pro Kind unbegrenzt abzugsfähig.

Die Gründe, weshalb Fremdbetreuungskosten anfallen können, sind im DBG und Luzerner Steuergesetz nicht wortgleich umschrieben. Gestützt auf das StHG gelten die analogen Abzugsvoraussetzungen aber auch für die Staats- und Gemeindesteuern. Der Wortlaut des Luzerner Steuergesetzes wird mit der nächsten Steuergesetzrevision an das Bundesrecht angepasst.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich der Abzug für Fremdbetreuungskosten von Kindern bei den Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer ab Steuerperiode 2016 nur noch betraglich unterscheidet: max. CHF 4'700 / unbegrenzt (StG) bzw. max. CHF 10'100 (DBG) pro Kind. Die Voraussetzungen für den Abzug sind identisch.

Autor/Kontakt

Peter Amrein, Natürliche Personen
041 228 69 55, peter.amrein@lu.ch